

**Richtlinien  
für die Eingliederungshilfe  
nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX  
für das ambulant betreute Wohnen  
volljähriger behinderter Menschen in Familien  
(BWF-RL)**

## **1. Grundsätzliches**

Das Angebot des ambulant betreuten Wohnens volljähriger behinderter Menschen wird mit dem Ziel ausgebaut, den Umbau des Hilfesystems zu befördern.

Ziel ist es, bedarfsgerechte Leistungen anzubieten und stationäre Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Wunsch und Wahlrecht des behinderten Menschen ist angemessen zu berücksichtigen. Das BWF hat zum Ziel, auf Dauer eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

Die Regelungen für das betreute Wohnen in Familien sind im Einzelfall so zu gestalten, dass sie mit anderen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII kompatibel sind. Das schließt z. B. Regelungen zum Persönlichen Budget mit ein. Gleichzeitig müssen weitere Sozialleistungen (siehe Ziffer 9) Berücksichtigung finden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 13 SGB XII ist unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit hohe Priorität einzuräumen.

## **2. Definition des betreuten Wohnens in Familien**

Das betreute Wohnen erwachsener behinderter Menschen in Familien ist ein ambulantes Hilfeangebot für behinderte Menschen, die nicht oder nur begrenzt zur selbständigen Lebensführung fähig sind oder ohne dieses Angebot der Hilfe im Heim bedürfen. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration.

Das ambulant betreute Wohnen in Familien vermittelt erwachsene behinderte Menschen in geeignete Gastfamilien. Die Geeignetheit der Familie wird durch den Träger des betreuten Wohnens in Familien festgestellt.

Aufgabe des ambulant betreuten Wohnens in Familien ist eine Lebensführung in Familien an Stelle einer sonst erforderlichen stationären Betreuung gegen angemessene Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

Die behinderten Menschen und die Gastfamilien werden durch die Mitarbeiter/innen des BWF fachlich betreut und begleitet.

In einer Familie werden in der Regel nur ein behinderter Mensch, in Ausnahmefällen höchstens zwei behinderte Menschen, betreut.

Das betreute Wohnen in Familien ersetzt nicht die Leistungen anderer Fachdienste, wie z. B. des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der familienentlastenden Dienste, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes. Die Aufgaben der gesetzlichen Betreuung bleiben davon unberührt.

Die Leistungen anderer Fachdienste bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft und sind vorrangig bzw. im Rahmen der Hilfeplanung auch parallel zum betreuten Wohnen in Familien in Anspruch zu nehmen bzw. sind Zugänge hierzu zu erschließen und von den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Der Leistungserbringer für das betreute Wohnen in Familien hat die erforderliche Vernetzung in die örtlich vorhandene Infrastruktur sicherzustellen.

Das betreute Wohnen in Familien findet im Regelfall für einen längeren Zeitraum, oftmals zeitlich unbefristet statt. Es entspricht im besonderen Maße den Grundsätzen der Integration, Teilhabe und Gemeindenähe. Das betreute Wohnen in Familien ist eine Sonderform des ambulant betreuten Wohnens und ergänzt das nach den BWB-RL geförderte betreute Wohnen

Das betreute Wohnen in Familien bezieht die Betreuung durch nahe Angehörige mit ein. So können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, wenn ein volljähriger behinderter Mensch in die Familie seines Bruders oder seiner Schwester, oder anderer Verwandter aufgenommen und dort betreut bzw. versorgt wird. Sofern Geschwister jedoch auf Grund zivilrechtlicher Verträge zur Sicherstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung behinderter Angehöriger verpflichtet sind, können Leistungen nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden. Leistungen nach diesen Richtlinien können auch dann nicht gewährt werden, wenn ein volljähriger behinderter Menschen von seinen Eltern bzw. von seinen Kindern betreut wird.

Die vertraglichen Beziehungen sind in zwei Bereiche zu trennen und zwar in die fachliche Begleitung des behinderten Menschen in der Familie und in das Miet- und Betreuungsverhältnis.

### **3. Zielgruppe**

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger, körperlicher Behinderung oder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen psychischen Behinderung i. S. von § 53 Abs. 1 SGB XII, die ohne das betreute Wohnen in Familien vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfe nicht selbständig leben können und ohne dieses Angebotes der stationären Hilfe bedürften.

Setzt das betreute Wohnen in Familien vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, steht es über das 65. Lebensjahr hinaus weiter offen. Setzt das betreute Wohnen in Familien dagegen erstmals nach der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, kommt es nur in Betracht, so lange keine gerontopsychiatrische Erkrankung oder eine Pflegestufe vorliegt.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte Menschen nach § 35 a SGB VIII (i. V. m. § 41 SGB VIII) gehen den Leistungen nach diesen Richtlinien vor.

#### **4. Hilfebedarf**

Im Rahmen des Gesamtplans/Hilfeplans ist der jeweilige individuelle Hilfebedarf festzustellen. Dabei stehen die Fähigkeiten und nicht die behinderungsbedingten Einschränkungen als tragendes Element der Hilfe im Vordergrund.

Für den Personenkreis der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sowie psychischer Behinderung i. S. des § 53 SGB XII gilt eine einheitliche Hilfebedarfsgruppe.

#### **5. Ziele**

Ziel des betreuten Wohnens in Familien ist die dauerhafte oder vorübergehende Vermeidung oder das Ersetzen einer stationären Betreuung. Durch die Integration in die Familie soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die Verhütung, Milderung oder Beseitigung der Behinderung bzw. ihrer Folgen und die Förderung der Selbständigkeit, der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung) bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung gefördert werden.

#### **6. Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang erfolgt über einen individuellen Gesamtplan/Hilfeplan unter der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers.

Der Leistungsträger prüft die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des SGB XII, erstellt einen Gesamtplan unter Einbeziehung der medizinischen Feststellungen und der fachlichen Empfehlungen der Hilfeplankonferenz bei psychisch behinderten Menschen und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Maß der Leistungen.

Der Träger des BWF wirkt bei der Erstellung des Gesamtplanes/Hilfeplanes mit.

#### **7. Umfang des Angebotes**

Die Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf durch den Gesamtplan/Hilfeplan gem. § 58 Abs. 2 SGB XII.

Die Durchführung der Hilfe erfolgt auf der Grundlage des Gesamtplans/Hilfeplans durch die Leistungserbringer.

Auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung wird die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer dokumentiert, sodass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist. Die Dokumentation erfolgt nach einheitlichem Raster.

Die Leistungsgewährung ist grundsätzlich zeitlich befristet.

## **8. Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen**

Auf Grund des Nachranges der Sozialhilfe sind die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens in Familien kein Ersatz für von anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen zu erbringenden Hilfen oder Angeboten, wie z. B. die Integration in das Berufsleben (Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste), die von den Krankenkassen zu finanzierenden Therapien (z. B. Soziotherapie, Psychotherapie), die Aufgaben der gesetzlichen Betreuer, die Rehabilitation psychisch Kranker (z. B. RPK-Leistungen), die Leistungen der medizinischen Suchtrehabilitation und die Leistungen nach dem SGB XI.

## **9. Personal**

Die Betreuung und Begleitung muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden.

Fachpersonal sind Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzqualifikation bzw. entsprechender Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.

Das eingesetzte Personal darf keine behinderten Menschen betreuen, für die es gleichzeitig zum gesetzlichen Betreuer bestellt ist oder persönlich Wohnraum vermietet.

## **10. Träger des ambulant betreuten Wohnens**

Träger sind vor allem frei gemeinnützige Träger sowie Gemeinden und Landkreise. Frei gemeinnützige Träger sollen einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 SGB XII ist zu beachten. Die Träger sollen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft haben.

Bei der Anerkennung der Träger für das ambulant betreute Wohnen in Familien sind folgende Kriterien zu beachten:

Ein Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Begleitung bieten.

Es muss gewährleistet sein, dass das ambulant betreute Wohnen in Familien ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung behinderter Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote sicher gestellt ist.

Träger für das ambulant betreute Wohnen in Familien für psychisch behinderte Menschen müssen im Gemeindepsychiatrischen Verbund mitarbeiten.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und die fachliche Begleitung entsprechend diesen Richtlinien und der Konzeption bzw. Leistungsbeschreibung ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.

Träger mit weniger als drei Fachkräften müssen zur Regelung der Vertretung eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger oder mit einer Fachkraft abschließen, damit die Betreuungskontinuität gesichert ist.

Weitere Träger des ambulant betreuten Wohnens in Familien für psychisch behinderte Menschen können (nur) zugelassen werden, wenn zwischen den Leistungserbringern und dem Leistungsträger verbindliche konzeptionelle Absprachen (z. B: Einzugsgebiet, Personenkreis) getroffen werden.

Dem Antrag des Trägers auf Zulassung ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

## **11. Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen**

Nach Maßgabe der §§ 75 ff SGB XII sind Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zu vereinbaren.

### **11.1 Vergütung an die Träger**

Die monatliche Vergütung beträgt 517,58 EUR.

Die Vergütung erhöht sich im ersten Jahr des betreuten Wohnens in einer Familie um 10 v. H., wenn sich der behinderte Mensch zu Beginn des betreuten Wohnens noch nicht in der Familie befand.

Erfolgt ein Probewohnen in einer Familie wird die Vergütung für die Dauer von höchstens drei Monaten gewährt.

Probewohnen i. S. dieser Richtlinien sind kurzfristige Aufenthalte (Tage oder Wochen) während eines Erprobungszeitraumes von höchstens drei Monaten in einer Familie, in denen die Geeignetheit sowohl des behinderten Menschen als auch der Familie zur Durchführung des Betreuten Wohnens geprüft wird.

Die Vergütungen erhöhen sich jeweils um die von der Landesvertragskommission beschlossenen allgemeinen Steigerungen.

### **11.2 Vergütung für die Familie**

Die Familie erhält eine Vergütung in Höhe von 175 v. H. des Pflegegeldes nach § 64 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI (z. Zt. 359,00 EUR).

Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Werkstatt für behinderte Menschen) wird die Vergütung für die Familie um 20 v. H. gekürzt.

Während der Dauer des Probewohnens erhält die Familie zur pauschalen Abgeltung der während des Probewohnens entstehenden Aufwendungen einen Betrag in Höhe von täglich 12,00 EUR (359,00 EUR : 30 Tage).

### **11.3 Sicherung des Lebensunterhaltes**

Für den Lebensunterhalt und die anteiligen Kosten der Unterkunft in der Familie werden Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII nicht gewährt. Je nach Lage des Einzelfalles und der gesetzlichen Bestimmungen können u. a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII in Betracht kommen. Abweichend von den SHR ist als Kosten der Unterkunft ein Betrag nach §3 Abs. 1 der Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge in der jeweils geltenden Fassung, erhöht um 20 %, anzusetzen, weil der behinderte Mensch regelmäßig nicht nur sein Zimmer, sondern die ganze Wohnung/das ganze Hausgrundstück mitbenutzt.

Soweit die Leistungen von der Familie erbracht und an sie weitergeleitet werden, muss dem behinderten Mensch in jedem Falle aber ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 35 Abs. 2 SGB XII verbleiben.

### **12. Abrechnung der Vergütungen**

Die monatlichen Vergütungen an den Träger werden jeweils ab dem Monat der Aufnahme in das betreute Wohnen bzw. bis zum Monat des Ausscheidens aus dem betreuten Wohnen gezahlt. Bei der Aufnahme bzw. beim Ausscheiden während eines Monats und bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu zwei Monaten werden die Vergütungen in voller Höhe weiter bezahlt.

Der Träger des betreuten Wohnens ist verpflichtet den Leistungsträger von Abwesenheitszeiten von mehr als zwei Monaten aus der Familie zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob eine Fortführung des BWF realisiert werden kann.

Verbringt der behinderte Mensch zusammen mit der aufnehmenden Familie Urlaub, wird für die urlaubsbedingten Mehraufwendungen ein Betrag in Höhe von 9,20 EUR täglich analog den Gruppenfreizeit-RL gewährt, soweit keine Ansprüche nach den Ferienerholungs-RL bestehen.

Verbringt die aufnehmende Familie ihren Urlaub nicht zusammen mit dem behinderten Menschen, wird die Vergütung an die Familie und den Träger für die Dauer des Urlaubs, längstens bis zu 4 Wochen, weiter gezahlt. Erfolgt die Betreuung des behinderten Menschen während dieser Zeit in einer Urlaubsgastfamilie, erhält die Urlaubsgastfamilie die Vergütungen taganteilig.

### **13. Weitere Regelungen**

Im Übrigen gelten die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) jeweils enthaltenen Regelungen.

Die Richtlinien des LWB für die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien in der Fassung vom 1. Januar 2002 werden ab dem Zeitpunkt des in Kraft treten dieser Richtlinien nicht mehr angewendet.

### **14. In Kraft treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.